

Bericht des Justizausschusses

über den Antrag der Abg. Mag. Terezija Stoitsits und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz, das Strafgesetzbuch, die Nationalratswahlordnung, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und die Exekutionsordnung geändert werden (Strafvollzugsgesetz-Novelle 1991; Nr. 278/A) und über die Regierungsvorlage (946 d. B.): Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert werden (Strafvollzugsnovelle 1993)

Am 29. Jänner 1992 haben die Abgeordneten Mag. Terezija Stoitsits und Genossen den Initiativantrag Nr. 278/A im Nationalrat eingebracht. Dieser Antrag wurde zur weiteren Beratung dem Justizausschuß zugewiesen. Der Justizausschuß hat diesen Antrag in seiner Sitzung am 5. Februar 1992 der Vorberatung unterzogen und nach Berichterstattung durch die Abgeordnete Mag. Terezija Stoitsits beschlossen, zur weiteren Behandlung einen Unterausschuß einzusetzen, dem von der Sozialdemokratischen Parlamentsfraktion die Abgeordneten Mag. Walter Guggenberger, Dr. Elisabeth Hlavac, Dr. Ilse Mertel, DDr. Erwin Niederwieser und Dr. Kurt Preiß, vom Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Gerfrid Gaigg, Dr. Michael Graff, Josef Kirchknopf und Karl Vonwald, vom Parlamentsklub der Freiheitlichen Partei Österreichs die Abgeordneten Mag. Dr. Heide Schmidt und Dr. Harald Ofner sowie vom Klub der Grün-Alternativen Abgeordneten die Abgeordnete Mag. Terezija Stoitsits angehörten.

Dieser Unterausschuß beschäftigte sich zunächst in vier Arbeitssitzungen mit der gegenständlichen Materie. Den Verhandlungen wurden nachstehend genannte Experten beigezogen: der Leiter des

landesgerichtlichen Gefangenenhauses Wien, Hofrat Dr. Otto Henkel, Oberrevident DSA Albert Holzbauer von der Strafvollzugsanstalt Garsten, Amtssekretär Helmut Huber vom landesgerichtlichen Gefangenenhaus Wien, der Präsident des Jugendgerichtshofes Wien, Hon.-Prof. Dr. Udo Jesionek, der Leiter des landesgerichtlichen Gefangenenhauses St. Pölten, Oberst Friedrich Nowak, der Vorsitzende des Zentralausschusses der Justizwachebeamten, Gr.-Insp. Otto Penzl, Univ.-Prof. Dr. Karl-Heinz Probst von der Universität Graz, der stellvertretende Vorsitzende des Zentralausschusses der Justizwachebeamten, Abt.-Insp. Leonhard Schinkel, Rechtsanwalt Dr. Richard Soyler sowie der Leiter der Sonderanstalt Wien-Favoriten, Dr. Wolfgang Werdenich.

Zur selben Materie hat sodann die Bundesregierung eine Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert werden (Strafvollzugsnovelle 1993), vorgelegt.

Der Justizausschuß hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 17. März 1993 der Vorberatung unterzogen und nach Berichterstattung durch den Abgeordneten Dr. Michael Graff einstimmig beschlossen, diesen Gesetzentwurf dem bereits bestehenden Unterausschuß zur weiteren Behandlung zuzuweisen. Auf Grund der Neukonstituierung des Unterausschusses gehörten diesem nun an: von der Sozialdemokratischen Parlamentsfraktion die Abgeordneten Gabriele Binder, Mag. Walter Guggenberger, Dr. Elisabeth Hlavac (Obmann-Stellvertreterin), Dr. Ilse Mertel und DDr. Erwin Niederwieser, vom Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Gerfrid Gaigg (Obmann), Dr. Michael Graff, Josef Kirchknopf und Karl Vonwald, vom Parlamentsklub der Freiheitlichen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. Harald

Ofner (Schriftführer) und Herbert Scheibner sowie vom Klub der Grün-Alternativen Abgeordneten die Abgeordnete Mag. Terezija Stoitsits. Dieser Unterausschuß beschäftigte sich in vier weiteren Sitzungen, zT unter Beiziehung der obgenannten Sachverständigen, mit der gegenständlichen Materie.

Über das Ergebnis seiner Arbeiten berichtete der Unterausschuß sodann dem Justizausschuß in dessen Sitzung am 30. September 1993 durch den Obmann, Abgeordneten Dr. Gerfrid Gaigg. An der sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Michael Graff, Dr. Elisabeth Hlavac, Mag. Terezija Stoitsits und Dr. Helene Partik-Pablé sowie der Bundesminister für Justiz, Dr. Nikolaus Michalek.

Von den Abgeordneten Dr. Gerfrid Gaigg und Dr. Elisabeth Hlavac wurde ein umfangreicher Abänderungsantrag zu der in Verhandlung stehenden Regierungsvorlage eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages in der diesem Bericht beigegebenen Fassung mit Stimmenmehrheit angenommen.

Durch diese Beschlußfassung gilt der Initiativantrag der Abgeordneten Mag. Terezija Stoitsits und Genossen (278/A) als miterledigt.

Zum Berichtersteller für das Haus wurde der Abgeordnete Josef Kirchknopf gewählt.

Zur Entstehungsgeschichte der Novelle und zu den vom Justizausschuß vorgenommenen Änderungen ist folgendes zu bemerken:

Allgemeines:

Die vorliegende Novelle, mit der nicht nur das Strafvollzugsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz, sondern flankierend auch das Jugendgerichtsgesetz, die Strafprozeßordnung, das Finanzstrafgesetz, das Verwaltungsstrafgesetz, die Exekutionsordnung und das Insolvenz-Entgeltversicherungsgesetz geändert werden, stellt die bisher umfassendste Änderung des Strafvollzugsrechtes seit Inkrafttreten des aus dem Jahr 1969 stammenden Strafvollzugsgesetzes dar.

Kernstücke der Novelle sind die Neugestaltung des Systems der Arbeitsvergütung, die Einbeziehung der Strafgefangenen in die Arbeitslosenversicherung und die Abschaffung des Stufenvollzugs. Dazu kommt eine Fülle von weiteren Änderungen, insbesondere im Bereich des Verkehrs der Strafgefangenen mit der Außenwelt.

Die Novelle ist das Produkt eines mehrstufigen Prozesses, als dessen erstes Ergebnis noch in der vergangenen Legislaturperiode der Ministerialent-

wurf einer StPO-StVG-Novelle 1990 (JMZ 578.008/1-II 1/89) vorgelegt wurde. Auf diesem Entwurf baute dann der selbständige Antrag der Abgeordneten Mag. Terezija Stoitsits und Genossen (278/A) vom 29. Jänner 1992 auf, der — über den Ministerialentwurf hinaus — eine große Zahl weiterer Änderungsvorschläge enthielt, die zum Teil einschneidender Natur waren. Der Ministerialentwurf wurde in der Folge im Lichte der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens einerseits und unter Berücksichtigung einer Reihe von Anregungen aus dem Initiativantrag der Grün-Alternativen Abgeordneten bzw. dessen erster Beratung im Unterausschuß andererseits überarbeitet, erweitert und als Regierungsvorlage eingebracht. Die weitere Beratung von Regierungsvorlage und Initiativantrag mündete schließlich in den umfassenden Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Gerfrid Gaigg und Dr. Elisabeth Hlavac, der in mehreren Punkten einen weiteren Ausbau des Reformvorhabens darstellt.

Schon im Ministerialentwurf und in der Regierungsvorlage ist jedoch darauf hingewiesen worden, daß der Reformprozeß mit der vorliegenden Novelle nicht abgeschlossen sein kann. Ungeachtet deren nunmehrigen Umfangs geht auch der Justizausschuß davon aus, daß zu einer durchgreifenden Neugestaltung der auf den Strafvollzug bezogenen Rechtsgrundlagen weitere Schritte notwendig sein werden. Namentlich sei hier die — mit einer weiteren Anhebung der (Brutto-)Arbeitsvergütung auf ein etwa 75% der kollektivvertraglichen Entlohnung entsprechendes Niveau verbundene — Einbeziehung der Strafgefangenen in die gesetzliche Sozialversicherung genannt; die Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung faßt der Justizausschuß als ersten Schritt in diese Richtung auf. Besonderes Augenmerk wird auch einer Neuordnung von Rechtsschutz und Kontrolle zu widmen sein, einschließlich einer Weiterentwicklung der derzeit von den Vollzugskommissionen ausgeübten externen Aufsicht sowie der Schaffung von Formen einer vollzugsspezifischen informellen Konfliktregelung. Schließlich werden auch die Organisation des Vollzugswesens sowie die Befugnisse der Vollzugsbediensteten einer Revision zu unterziehen sein.

Vordringlich ist nach Ansicht des Justizausschusses angesichts der Weiterentwicklung der Rechtsgrundlagen für den Strafvollzug (und im Hinblick auf die Neuordnung der Verfahrensbestimmungen für die Untersuchungshaft durch das Strafprozeßänderungsgesetz 1993, BGBl. Nr. 526) insbesondere auch eine eigenständige Kodifikation der Bestimmungen über die Anhaltung in Untersuchungshaft.

Zu den einzelnen, vom Ausschuss vorgenommenen Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage ist auszuführen:

weitere Voraussetzung einer ausdrücklichen „Verdachtsentkräftung“) bewirkt wird.

2. Ungeachtet des Umstands, daß Untersuchungshäftlinge, für die ja die Unschuldsumutung zu gelten hat, „mit möglichster Schonung ihrer Person zu behandeln“ sind (§ 184 StPO) und die Untersuchungshaft im Lichte der Unschuldsumutung eigentlich weniger drückend sein sollte als eine Strafhaft, ist dies in der Praxis aus verschiedenen Gründen vielfach umgekehrt. Eine der Ursachen liegt in dem Umstand, daß für Untersuchungshäftlinge keine Arbeitspflicht besteht, was häufig dazu führt, daß Untersuchungshäftlinge, auch wenn sie sich zur Arbeit bereit erklären, keine Arbeit zugewiesen bekommen können. Der damit verbundenen möglichen Schlechterstellung der Untersuchungshäftlinge in finanzieller Hinsicht soll durch die letzten beiden Sätze des neu gefaßten Abs. 5 entgegengewirkt werden:

Ebenso wie Strafgefangenen, die ohne ihr vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden keine Arbeitsvergütung erzielen können, soll auch Untersuchungshäftlingen monatlich im nachhinein ein Betrag von 5% der niedrigsten (Brutto-)Arbeitsvergütung gutgeschrieben werden können (vgl. § 54 Abs. 3 StVG). Der ratio dieser Bestimmung entsprechend, den Häftlingen einen Mindestbezug von Bedarfsgegenständen zu ermöglichen, soll eine derartige Unterstützung jedoch nur soweit in Betracht kommen, als ein Häftling offenbar über keine sonstigen Geldmittel (Eigengeld) verfügt.

Nach dem mit der vorliegenden Novelle eingefügten § 156 a StVG ist unter anderem bei der Berechnung der Fristen für die finanzielle Entlassungshilfe die in Untersuchungshaft zugebrachte Zeit zu berücksichtigen, wenn die Strafhaft in unmittelbarem Anschluß an die Untersuchungshaft vollzogen wird. Nach Auffassung des Justizausschusses trifft das Argument, das zur Schaffung dieser Regelung geführt hat, auch auf die Untersuchungshaft zu: Nach einer gewissen Dauer des Freiheitsentzuges soll die Entlassung in die Freiheit möglichst nicht unvorbereitet erfolgen. Es soll daher auch entlassenen Untersuchungshäftlingen aus berücksichtigungswürdigen Gründen eine finanzielle Entlassungshilfe gewährt werden können. Umstände, die bei dieser Ermessensentscheidung zu berücksichtigen sind, werden insbesondere die Dauer der Untersuchungshaft sowie die Folgen der Inhaftnahme sein, wie etwa der Verlust des Arbeitsplatzes. Da § 156 Abs. 3 StVG auf § 150 Abs. 3 StVG verweist und diese Bestimmung auf die Höhe der Rücklage abstellt, Untersuchungshäftlinge aber über eine solche schon von Gesetzes wegen nicht verfügen können, bedeutet die sinngemäße Anwendung des § 156 Abs. 3 StVG, daß bei Untersuchungshäftlingen auf Hausgeld und Eigengeld Bedacht genommen werden soll.

3. Im übrigen sollen im Hinblick darauf, daß die Anhaltung in Untersuchungshaft ohnedies in einem eigenen Gesetz geregelt werden soll, vorläufig keine weiteren Anpassungen an die neue Rechtslage im Bereich des Strafvollzugsgesetzes vorgenommen werden. Der Justizausschuß geht einstweilen davon aus, daß dort, wo in der StPO auf Bestimmungen des StVG verwiesen wird, an deren Stelle mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Novelle neue Bestimmungen wirksam werden, diese Verweisungen auf die entsprechenden neuen Bestimmungen zu beziehen sind, und daß durch die Änderungen des Strafvollzugsgesetzes bewirkte Verbesserungen des allgemeinen Vollzugsstandards auch den Untersuchungshäftlingen zugute kommen werden. Schon im Hinblick auf die Unschuldsumutung und die Grundsatzbestimmungen über die Behandlung von Untersuchungshäftlingen (§ 184 StPO, Art. 1 Abs. 4 des BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit) soll für Untersuchungshäftlinge grundsätzlich die jeweils günstigere Regelung heranzuziehen sein.

Zu den Artikeln IV und V (Änderungen des Finanzstrafgesetzes und des Verwaltungsstrafgesetzes):

Die Änderungen der Zitate im § 175 Abs. 1 lit. a FinStrG bzw. § 53 d Abs. 1 VStG sind lediglich Anpassungen an geänderte Paragraphenbezeichnungen im StVG.

Im Hinblick auf die Umstellung des Systems der Arbeitsvergütung der Strafgefangenen soll auch Verwaltungs- und Finanzstrafhäftlingen, die in einer Justizanstalt angehalten werden und eine Arbeitsvergütung beziehen, diese erst nach Abzug des Vollzugskostenbeitrages gemäß § 32 Abs. 2 erster Fall und Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes gutgeschrieben werden, und zwar wie bisher ausschließlich als Hausgeld (§ 175 Abs. 1 lit. b FinStrG, § 53 d Abs. 2 VStG).

Auch die übrigen Fälle (Häftlinge, die nicht in einer Justizanstalt angehalten werden, sowie Häftlinge, die in einer Justizanstalt angehalten werden und keine Arbeitsvergütung beziehen) sollen im Interesse einer Vereinheitlichung und im Hinblick auf die künftige Höhe des Vollzugskostenbeitrages nach dem StVG — ausgehend von der bisherigen Regelung — an die bei den Strafgefangenen getroffene Regelung angeglichen werden. Demnach sollen solche Finanzhäftlinge wie bisher von der Verpflichtung zur Leistung eines Vollzugskostenbeitrages befreit sein, soweit sie im Rahmen ihrer Heranziehung zu einer Tätigkeit im Sinne des § 175 Abs. 5 FinStrG eine zufriedenstellende Arbeitsleistung erbracht haben. Dasselbe trifft auch auf solche Verwaltungshäftlinge zu, soweit sie im Interesse einer Gebietskörperschaft nützliche Arbeit leisten. Wie bei den Strafgefangenen soll die Verpflichtung zur Leistung eines Vollzugskostenbeitrages überdies

entfallen, soweit die Häftlinge daran, daß sie solche Leistungen nicht erbringen können, weder ein vorsätzliches noch ein grob fahrlässiges Verschulden trifft (§ 185 Abs. 6 FinStrG, § 54 d Abs. 1 VStG).

Zu Artikel VI (Änderungen der Exekutionsordnung):

Bis zur Exekutionsordnungs-Novelle 1991, BGBl. Nr. 628, war der Pfändungsschutz in bezug auf die Arbeitsvergütung der Strafgefangenen im § 54 Abs. 7 StVG geregelt. Ein Ziel dieser Novelle war, extrane Pfändungsbeschränkungen zu bereinigen und die Forderungsexekution in der Exekutionsordnung abschließend zu regeln, weshalb auch die Regelung der Unpfändbarkeit der Arbeitsvergütung der Strafgefangenen und daraus herrührender Beträge in § 290 EO überstellt wurde (Abs. 1 Z 16). § 54 Abs. 7 StVG wurde entsprechend angepaßt. Nach der Übergangsbestimmung des Art. XXXIV Abs. 16 der EO-Novelle tritt § 290 Abs. 1 Z 16 EO mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft.

Da eine Pfändung der „Brutto-Arbeitsvergütung“ nicht in Betracht kommt, die „Netto-Arbeitsvergütung“ aber, auch wenn man sie im Sinne des § 292 EO als Teil eines „gemischten“ Anspruchs (teils Sachleistungen, teils Geldforderung) ansähe, den Pfändungsfreibetrag in keinem Fall übersteigen würde (also auch nicht bei ununterbrochenem Bezug einer Arbeitsvergütung der höchsten Vergütungsstufe), ist es nach Auffassung des Justizausschusses weiterhin sachgerecht, den Anspruch auf Arbeitsvergütung einschließlich daraus herrührender Beträge während der Haft zur Gänze pfändungsfrei zu halten (§ 290 Abs. 1 Z 16 EO). Im Hinblick darauf, daß nach § 54 Abs. 6 StVG in der Fassung dieser Novelle die §§ 54 Abs. 2, 54 a und 113 StVG unberührt bleiben sollen, kann im Rahmen dieser gesetzlichen Bestimmungen (ungeachtet des Pfändungsschutzes) über die Arbeitsvergütung verfügt werden. Insbesondere können danach das Hausgeld zum Bezug von Bedarfsgegenständen verwendet sowie zur Begleichung etwaiger Geldbußen einbehalten und die Rücklage zur Zahlung von Unterhaltsleistungen, zur Schadensgutmachung und zur Schuldentilgung verwendet werden.

Im Hinblick auf die Erhöhung der Arbeitsvergütung kann die Rücklage bei langer Haftdauer Beträge erreichen, die einen Fortbestand der vollständigen Unpfändbarkeit nach Auffassung des Justizausschusses nicht mehr vertretbar erscheinen lassen. Da ein Strafgefangener — von den erwähnten, im Gesetz vorgesehenen Verwendungsmöglichkeiten abgesehen — erst zum Zeitpunkt der Entlassung (voll) über seine Arbeitsvergütung verfügen kann, soll nur sein Anspruch auf Auszahlung des Entlassungsgeldes pfändbar sein.

Da der Sinn des Ansparens einer Rücklage, wozu der Strafgefangene von Gesetzes wegen verhalten ist, nämlich für den Unterhalt in der ersten Zeit nach der Entlassung Vorsorge zu treffen, weiterhin gewahrt bleiben soll, kommt nur eine beschränkte Pfändbarkeit dieses Anspruchs bzw. der ausbezahlten Gelder in Betracht. Im Hinblick darauf, daß es sich bei den anlässlich der Entlassung zur Auszahlung gelangenden Geldern um einmalige Leistungen handelt, soll deren beschränkte Pfändbarkeit nach dem Vorbild der Pfändbarkeit von Abfertigungen geregelt werden. Es empfiehlt sich daher, § 291 d entsprechend zu ergänzen (neuer Abs. 4). Daß dem verpflichteten Strafgefangenen vom Anspruch auf Auszahlung des Entlassungsgelds (Hausgeld und Rücklage bzw. eine allfällige finanzielle Entlassungshilfe) das Sechsfache des unpfändbaren Freibetrags nach § 291 a Abs. 3 Z 1 und Abs. 4 Z 1 EO zu verbleiben hat, bedeutet zum einen, daß auf den erhöhten allgemeinen Grundbetrag zuzüglich eines allfälligen Unterhaltsgrundbetrages abzustellen ist; zum anderen ergibt sich daraus, daß der Pfändungsschutz betraglich mit dem Sechsfachen dieses monatlichen Existenzminimums und in zeitlicher Hinsicht auf die Dauer von sechs Monaten nach der Entlassung (anteilig abnehmend) beschränkt ist.

Zu Artikel VII (Änderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes):

Der Justizausschuß bekennt sich zur Bedeutung der Einbeziehung der Strafgefangenen in die Arbeitslosenversicherung als wichtigem Schritt zur Hebung der Wiedereingliederungschancen und damit zur Senkung der Wahrscheinlichkeit von (weitere Kosten verursachenden) Rückfällen sowie dazu, daß diese Einbeziehung — wie bereits eingangs erwähnt — lediglich ein erster Schritt in Richtung einer umfassenden sozialen Absicherung von während der Haft arbeitenden (und dann auch entsprechende Beiträge leistenden) Strafgefangenen und deren Angehörigen ist.

Gegenüber der Regierungsvorlage erachtet der Justizausschuß jedoch eine Änderung insofern für angebracht, als — ähnlich der Rechtfertigung dafür, daß bei der Arbeitsvergütung ein Pauschalabschlag gegenüber dem Kollektivvertragslohn, an dem sie sich orientieren soll, vorgesehen ist — nur drei Viertel der versicherungspflichtigen Zeiträume als Anwartschaftszeiten angerechnet werden sollen (§ 66 a Abs. 2 AIVG). Aus der Sicht des Strafgefangenen könnte ein gewisser Ausgleich dafür durch jene Zeiträume erzielt werden, in denen er ohne sein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden keine Arbeitsvergütung bekommen kann, für die er aber (dennoch) versichert sein soll und daher der Bund den gesamten Arbeitslosenversicherungsbeitrag zu entrichten hat; dies soll durch eine entsprechende Ergänzung des § 66 a Abs. 5 AIVG

c) Die bisherigen Abs. 7 und 8 erhalten die Absatzbezeichnungen „(8)“ und „(9)“.

d) Die bisherigen Abs. 9 und 10 entfallen.

e) Der bisherige Abs. 11 erhält die Absatzbezeichnung „(10)“; in ihm wird der Ausdruck „Abs. 1 bis 10“ durch den Ausdruck „Abs. 1 bis 9“ ersetzt.

2. § 60 hat zu lauten:

„§ 60. Die Arbeitsvergütung ist den wegen einer Jugendstraftat verurteilten Personen in gleicher Weise wie Erwachsenen gutzuschreiben. Im übrigen sind sie zur Leistung eines Beitrages zu den Kosten des Strafvollzuges nicht verpflichtet.“

Artikel III

Änderung der Strafprozeßordnung

In der Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 526/1993, hat § 186 Abs. 5 zu lauten:

„(5) Untersuchungshäftlinge sind zur Arbeit nicht verpflichtet. Ein arbeitsfähiger Untersuchungshäftling kann jedoch unter den für Strafgefangene geltenden Bedingungen arbeiten, wenn er sich dazu bereit erklärt und Nachteile für das Strafverfahren nicht zu befürchten sind. Eine Verpflichtung zur Leistung eines Beitrages zu den Kosten der Anhaltung besteht nur im Rahmen des § 32 Abs. 2 erster Fall und Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes. Der nach Abzug dieses Beitrages verbleibende Teil der Arbeitsvergütung ist dem Untersuchungshäftling zur Gänze als Hausgeld gutzuschreiben. Im Falle eines Freispruchs oder der Einstellung des Strafverfahrens ist ihm der einbehaltene Vollzugskostenbeitrag auszuzahlen. Stehen einem Untersuchungshäftling offenbar keine Geldmittel zum Bezug von Bedarfsgegenständen zur Verfügung, so kann ihm monatlich im nachhinein ein Betrag in Höhe von fünf vH der niedrigsten Arbeitsvergütung als Hausgeld gutgeschrieben werden. § 156 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes ist in berücksichtigungswürdigen Fällen sinngemäß anzuwenden.“

Artikel IV

Änderungen des Finanzstrafgesetzes

Das Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 526/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 175 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In der lit. a entfällt die Paragraphenbezeichnung „32 Abs. 5, 6 und 7,“; die Paragraphenbezeichnung „54 Abs. 4“ wird durch „54 Abs. 3“ ersetzt.

b) Die lit. b hat zu lauten:

„b) soweit Häftlinge eine Arbeitsvergütung zu erhalten haben, ist ihnen diese nach Abzug des Vollzugskostenbeitrages (§ 32 Abs. 2 erster Fall und Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes) zur Gänze als Hausgeld gutzuschreiben;“

2. Im § 185 Abs. 6 haben die ersten zwei Sätze zu lauten:

„Außer dem Fall des § 175 Abs. 1 lit. b haben Personen, an denen eine Freiheitsstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) vollzogen wird, für jeden Tag einen Beitrag zu den Kosten des Vollzuges in der im § 32 Abs. 2 zweiter Fall des Strafvollzugsgesetzes bestimmten Höhe zu leisten, für Stunden den entsprechenden Teil. Die Verpflichtung zur Leistung eines solchen Kostenbeitrages entfällt, soweit diese Personen daran, daß sie zu keiner Tätigkeit im Sinne des § 175 Abs. 5 herangezogen werden können oder daß sie im Rahmen ihrer Heranziehung zu einer solchen Tätigkeit eine zufriedenstellende Arbeitsleistung nicht erbracht haben, weder ein vorsätzliches noch ein grob fahrlässiges Verschulden trifft.“

Artikel V

Änderungen des Verwaltungsstrafgesetzes

Das Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 666/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 53 d wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 werden die Paragraphenbezeichnung „32 Abs. 5, 6 und 7“ durch „32“ und die Paragraphenbezeichnung „54 Abs. 4“ durch „54 Abs. 3“ ersetzt.

b) Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Soweit Häftlinge eine Arbeitsvergütung zu erhalten haben, ist ihnen diese nach Abzug des Vollzugskostenbeitrages (§ 32 Abs. 2 erster Fall und Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes) zur Gänze als Hausgeld gutzuschreiben.“

2. § 54 d Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Außer dem Fall des § 53 d Abs. 2 haben Häftlinge für jeden Hafttag einen Beitrag zu den Kosten des Vollzuges in der im § 32 Abs. 2 zweiter Fall des Strafvollzugsgesetzes vorgesehenen Höhe zu leisten. Eine solche Verpflichtung entfällt für jeden Tag, an dem der Häftling im Interesse einer Gebietskörperschaft nützliche Arbeit leistet, oder soweit ihn daran, daß er keine solche Arbeit leistet, weder ein vorsätzliches noch ein grob fahrlässiges Verschulden trifft.“